

Augenmerk aufs Kleingedruckte

Auslandsreisen sind wieder möglich. Doch Reisebüros und Firmen müssen ihre Reisenden beim **Versicherungsschutz** beraten.

OLIVER GRAUE

Wer zurück muss, der kommt zurück: Zumindest diese Sorge hat Lufthansa-Chef Carsten Spohr seiner lukrativsten Klientel – den Firmenkunden und Geschäftsreisenden – genommen. Mit der Homecoming-Garantie steht der Konzern dafür ein, dass Reisende in jedem Fall den Rückweg nach Deutschland antreten können: wenn sie wegen Fieber am Zielort nicht einreisen dürfen, sie in Quarantäne müssen oder im Gastland das Virus ausbricht. Für die Unternehmen ist dieses Versprechen wichtig: Mit Schrecken erinnern sich Travel Manager und Reisebüros daran, wie sie zu Beginn der Pandemie sehr kurzfristig Rückflüge organisieren mussten.

Denn das gehört zur gesetzlich verankerten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Und was für den Start der Seuche und die folgende weltweite Reisewarnung galt,

das gilt in mindestens demselben Maß für die Wiederaufnahme der Business Trips. „Beim Restart steht die Fürsorgepflicht an erster Stelle“, sagt Jörg Martin, Inhaber der Beratungsfirma CTC Corporate Travel Consulting. Experten wie Martin erwarten, dass das Thema Travel Risk Management, das bereits nach den Terroranschlägen seit 2001 zunehmend wichtiger wurde, weiter an Bedeutung gewinnt – nun ergänzt um den gesundheitlichen Aspekt.

DABEI SIND DIE HYGIENEREGELN, wie sie Mobilitätsanbieter und Hotels umsetzen, nur das eine. Der Verband Deutsches Reisemanagement (VDR) fordert hier von der Politik ein deutschland- oder möglichst sogar europaweit einheitliches Vorgehen. Auch fehle es nach wie vor an Hinweisen, wie sich Geschäftsreisen konkret vornehmen lassen könnten, um der geforderten

Hygiene und den Abstandsregeln nachkommen zu können. „Wir warten noch darauf, dass uns Dienstleister und Mobilitätsanbieter ihre Maßnahmen klar kommunizieren“, sagt VDR-Hauptgeschäftsführer Hans-Ingo Biehl. Noch sei der Wirrwarr groß, etwa in Bezug auf Maskenpflicht und Mindestabstände.

Genauso wichtig wie Information und Hygieneregeln ist jedoch ein ausreichender Versicherungsschutz. Zwar haben die meisten Firmen für ihre Reisenden längst Auslandskrankenversicherungen abgeschlossen, mit denen sie etwaige kostspielige Behandlungen in der Ferne oder gar Rückholflüge absichern. Doch diese Policien setzen oftmals eine Welt ohne globale Seuchen und mit einer überschaubaren Zahl an Reisewarnungen voraus.

„Aktuelle Überprüfungen in Unternehmen haben gezeigt, dass ihr Versiche-

IMAGO

Das bieten die Versicherungen

Allianz Travel: Pandemien sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht explizit erwähnt, aktuell zahlt der Anbieter bei Covid-19 und nötigen Rückholungen. Bis Ende Juni will die Allianz in ihren AVB Klarheit schaffen. Für reine Quarantäne ohne Erkrankung werden keine Kosten übernommen. Liegt eine Erkrankung vor, werden zusätzliche Rückreisekosten erstattet. Warnt das Auswärtige Amt für das jeweilige Land auch für geschäftliche Reisen, besteht kein Schutz – es sei denn, die Warnung wurde nach Einreise ausgesprochen.

Dr-Walter: Die Firmenpolice MIA sieht keinen Ausschluss von Pandemien vor. Sie sind wie jede Erkrankung abgesichert. Quarantäne und daraus folgende verzögerte Rückreisen stellen keine Krankheitskosten dar und werden nicht übernommen – wohl aber nötiger Krankenrücktransport. Leistungseinschränkungen für Länder, für die eine Reisewarnung gilt, sehen die MIA-Versicherungen nicht vor.

Ergo: Die Pakete Care Basic und Care Plus sichern Reisende auch im Falle einer Covid-19-Infektion ab. Zertifizierte Krankenhäuser weist die App ERV Travel & Care aus. Quarantäne ist nicht versichert, da diese als (ausgeschlossener) Eingriff von hoher Hand gilt. Die Rücktrittskostenversicherung tritt für höhere Rückflugkosten ein, wenn diese einer Erkrankung geschuldet sind (nicht aber der Quarantäne). Solange Reisewarnungen vor Corona rein touristisch sind, sind Geschäftsreisen weiter abgesichert.

Hanse Merkur: Bei den Produkten VB-KV 2009 (RKLG) und VB-RS 2009 (RKLG) sind auch Pandemien abgesichert – Heilbehandlung um Ausland ebenso wie medizinisch sinnvoller Rücktransport. Quarantänekosten sind nicht abgesichert, für verteuerte Rückflüge gewährt die Notfallversicherung ein Darlehen. Der Schutz gilt auch für Länder, für die eine Reisewarnung ausgesprochen wurde.

fwv KOMMENTAR SEITE 7

rungsschutz bei Covid-19 nicht gewährleistet ist“, schlägt Berater Martin Alarm. Grund: Ausgerechnet den Pandemiefall schließen einige Versicherer aus oder führen ihn in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht auf. Sollte sich der Beschäftigte unterwegs infizieren oder sogar ins Krankenhaus müssen, würde der Schutz also nicht greifen. Muss die Firma dann jedoch selbst bezahlen, kann dies sehr teuer werden – vor allem, wenn aus einer weiter entfernten Destination ein Rücktransport nötig wird.

OFT KEINE ABSICHERUNG BEI REISEWARNUNGEN

Denn anders als Urlauber, die zunächst wohl nur solche Länder besuchen, für die keine Reisebeschränkungen mehr gelten, dürften Geschäftsreisen frühzeitiger auch wieder weltweit stattfinden. „Gerade bei interkontinentalen Reisen ist in der jetzigen Situation daher ein besonderes Augenmerk auf das Kleingedruckte in den Verträgen zu legen“, empfiehlt Martin.

Zu einem Problem kann es etwa werden, wenn in einem globalen Travel Ma-

nagement lokale Reiseversicherungen bestehen. „Durch Ausschlüsse in solch lokalen Versicherungsbedingungen ergibt sich eine unterschiedliche Schutzsituation“, warnt der CTC-Inhaber. Für den Reisenden aus Deutschland könnte also etwas anderes gelten als für seinen Kollegen aus Frankreich oder Italien: „Da wird ein globales Programm rasch zu einem Flickenteppich.“ Wenn also keine weltweite Versicherung abgeschlossen ist, sollten zumindest die Bedingungen der verschiedenen Anbieter bekannt sein.

Die Krankenversicherungen übernehmen zudem allein solche Kosten, die unmittelbar mit der Behandlung der Krankheit zu tun haben (falls der Pandemie-Fall eingeschlossen ist) – nicht jedoch solche, die beispielsweise für eine staatlich ange-

ordnete Quarantäne oder für ein dann teureres Rückflug-Ticket fällig werden. Erst recht gilt dies, wenn die Isolation vorsätzlich angeordnet wird.

Und: Häufig besteht kein Schutz für Gebiete, für die das Auswärtige Amt der Bundesregierung eine förmliche Reisewarnung ausgesprochen hat. Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie war die Liste dieser Staaten recht übersichtlich und eindeutig – und Firmen, die ihre Beschäftigte in Kriegs- und Krisengebiete wie Syrien, Afghanistan, Venezuela oder Libyen schicken, geben sich sowieso nicht mit einer Krankenversicherung zufrieden.

Derzeit aber warnt das Auswärtige Amt weiterhin vor Reisen in insgesamt mehr als 160 Staaten. Und längst nicht alle Anbieter von Policien unterscheiden →

„Überprüfungen in Unternehmen zeigen, dass zum Teil kein Versicherungsschutz bei Covid-19 besteht.“

Jörg Martin, Inhaber CTC Corporate Travel Consulting



zwischen generellen und rein touristischen Warnungen, wie sie bei Corona gelten. Ein Blick in die Versicherungsbedingungen ist schon vor diesem Hintergrund angeraten.

Eine Versicherung, die auch im Pandemiefall zahlt, ist zwar ein wesentlicher Bestandteil der Fürsorgepflicht – jedoch nicht der einzige. So hält Stefan Eßer, Medical Director für Mitteleuropa bei International SOS, schon für scheinbar einfache Business Trips in Corona-Zeiten eine umfassende Lagebeurteilung vor Abfahrt für nötig. „Neue Genehmigungsverfahren gehören dazu, aber auch Dokumentationspflichten und ein viel intensiveres Nachdenken darüber, ob die Reise tatsächlich nicht zu ersetzen ist“, sagt Eßer. „Es gilt, die Reisesicherheitsrichtlinien in Bezug auf Corona anzupassen.“

SO SOLLTEN UNTERNEHMEN sowohl die Sicherheits- als auch die rechtliche Lage im Zielland prüfen: Wie stellt sich die Hygienesituation dar? Welche Beschränkungen gelten? Ist in der Destination – etwa beim besuchten Tochterunternehmen – ausreichend Schutzausrüstung verfügbar? Zugeleich müssten die Unternehmen schon bei der Auswahl der Reisenden vorsichtig sein. Gehören Mitarbeiter beispielsweise aufgrund ihres Alters oder wegen möglicher Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe, sollten sie nicht losgeschickt wer-

den. Datenschutzgerecht kann der Betriebsarzt dies beurteilen.

Und für diejenigen, die reisen, müssen Firmen und Reisebüros mehr Vorabinformationen liefern. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Pandemielage im Land, sondern auch für den einzelnen Mitarbeiter: „Muss die Reiseapotheke ergänzt werden, etwa um Masken und Desinfektionsmittel?“, nennt Eßer ein Beispiel. Und: „Nimmt der Mitarbeiter bestimmte Medikamente ein – etwa Betablocker gegen Bluthochdruck? Dann müsste er größere Mengen als sonst einpacken, falls es im Zielland zu einem plötzlichen Lockdown kommt.“ Ebenso müssten die Unternehmen für eine 24-Stunden/Sieben-Tage-Beratung sorgen: eine Hotline, an die sich die Reisenden ständig wenden können. Diese kann vom Geschäftsreisebüro betreut werden, aber auch vom Travel Management oder von Assistance-Dienstleistern.

FÜRSORGEPEFLICH AUCH NACH REISERÜCKKEHR

Dabei können Fragen eine Rolle spielen, an die vor Corona-Zeiten niemand dachte. Studien zufolge etwa hat sich die Frem-

denfeindlichkeit in einigen Ländern erhöht: Sie richtet sich wahlweise gegen Weiße oder Chinesen, je nachdem, wem die Einheimischen des Ziellandes die Schuld an einer möglichen Corona-Verbreitung geben. In anderer Hinsicht gilt es, selbst scheinbar simple Lösungen nochmals zu durchdenken. So erwarten Branchenbeobachter zwar, dass aus Angst vor Ansteckung künftig eher Mietwagen gebucht werden, statt die Bahn zu nutzen. Doch dabei darf nicht vergessen werden, „dass in manchen Ländern das Risiko eines schweren Verkehrsunfalls sehr hoch ist“. Hier gilt es, sorgfältig abzuwagen.

Und schließlich ist die Fürsorgepflicht nach der Rückkehr nicht beendet. Sollten etwa Reisende aus Ländern mit vielen Corona-Fällen zunächst 14 Tage ins Homeoffice geschickt werden, um die Kollegen im Büro vor etwaiger Ansteckung zu schützen? Sollten sie sich vom Betriebsarzt untersuchen lassen?

Umfragen zeigen, dass sich Firmen bei Geschäftsreisen zwar noch zurückhalten. Für die, die sie genehmigen, ist der Planungsaufwand jedoch deutlich höher als vor der Pandemie – vor allem, um die Sicherheit der Reisenden zu gewähren. **fwv**

Die Versicherungen der Firmenkarten

Airplus: Die Reisekomfort-Versicherung kann optional für 29 Euro pro Karte und Jahr abgeschlossen werden. Die inkludierte Auslandskrankenversicherung gilt unabhängig vom Einsatz der Karte; für die übrigen Leistungen wie Rücktritt oder Gepäck ist die Bezahlung mit der Karte erforderlich. Covid-19 ist abgedeckt, bis zu 90 Tage und Rücktransporte. Quarantäne und verreute Rückflugkosten sind grundsätzlich nicht abgesichert. Der Versicherer Axa prüft jedoch im Einzelfall. Versicherungsschutz besteht nicht für Länder, für die bei Reiseantritt eine Reisewarnung gilt. Für die Lokalpoliken China, Italien, Schweiz, Großbritannien und USA gelten die Reisewarnungen des jeweiligen Landes, welche die zuständige Behörde des Landes verkündet.

American Express: Pandemien sind ausgeschlossen, sofern vor Reiseantritt/ Buchung bekannt. Kosten für medizinische Behandlung bis zwei Millionen Euro und Heimreise nach erfolgter Therapie sind abgedeckt. Die Versicherung kommt zudem auf, wenn der Reisende auf ärztliche (nicht staatliche) Anweisung das Hotel für mindestens 48 Stunden nicht verlassen kann. Vorsorgliche Quarantäne kann im Einzelfall geprüft werden, wenn eine „Verdachtsdiagnose“ vorliegt. Für Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat, besteht kein Versicherungsschutz. Alle Leistungen beziehen sich auf die Corporate Platinum Card. Bei Corporate Gold oder Corporate (grün) ist der Karteneinsatz erforderlich, und es gibt Abweichungen im Leistungsumfang (zum Beispiel Selbstbehalte).